

**Protokollauszug über die Sitzung des
Gemeinderates vom 05. Dezember 2007**



Anwesend: Daniel Hilti
Albert Frick
Arnold Frick
Walter Frick
Wally Frommelt
Manuela Haldner-Schierscher
Hubert Hilti
Peter Hilti
Dagobert Oehri
Jack Quaderer
Karin Rüdissler-Quaderer
Margot Retuga
Rudolf Wachter

Entschuldigt: -

Beratend: mag. iur. Dieter Wachter
Dr. Herbert Wille

Zeit: 17.00 – 19.30 Uhr

Ort: Gemeinderatszimmer Rathaus Schaan

Sitzungs-Nr. 21

Behandelte
Geschäfte: 313 - 331

Protokoll: Uwe Richter

313 Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls der Sitzung vom 21. November 2007

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Das Gemeinderatsprotokoll der Sitzung vom 21. November 2007 wird genehmigt.

314 Antrag auf Erwerb des Gemeindebürgerrechtes alteingesessener Ausländer

Ausgangslage

An der Volksabstimmung vom 16. / 18. Juni 2000 wurde das „Gesetz vom 12. April 2000 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts“ durch den Souverän gutgeheissen. Dieses Gesetz betrifft die erleichterte Einbürgerung alteingesessener Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen.

Gemäss § 5a, Abs. 6) dieses Gesetzes wird die zuständige Gemeinde angehört, „ob gegen die Aufnahme eines Bewerbers Einwendungen erhoben werden“. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat jeweils über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan bei Einbürgerungen aufgrund dieses Gesetzes einen Beschluss zu fällen bzw. eine Stellungnahme abzugeben hat.

Da die Gesuchsteller das Bürgerrecht jener Gemeinde erhalten, in welcher sie zuletzt während fünf Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, ist es möglich, dass Personen aus anderen Gemeinden das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan erhalten.

Nachstehende Person macht Gebrauch vom Gesetz der erleichterten Einbürgerung alteingesessener Ausländer und stellt Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan:

- Panajiotis Potolidis, In der Specki 31b, 9494 Schaan

Antrag

Die Gemeinde Schaan stellt sich positiv zum Einbürgerungsgesuch und erhebt keine Einwände.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

316 Sonderfinanzvermögen – Bestimmung Finanzinstitut

Ausgangslage

An der Sitzung vom 19. September 2007 hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst.

- a) Die Aufstockung des Sonderanlagevermögens um CHF 6 Mio. wird genehmigt.
- b) Die Erhöhung der Anlagen ist wie folgt zu platzieren:
 - 1 Mio. CHF: LGT Bank in Liechtenstein AG Vaduz
 - 4 Mio. CHF: Volksbank AG Schaan
 - 1 Mio. CHF: In Wertpapiere von Unternehmungen, die den Grundsätzen der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit Folge leisten. Die Bestimmung des Bankinstituts für diese Anlage erfolgt durch die Finanzkommission.

Die Anlage bei der LGT und der Volksbank wurde in der Zwischenzeit realisiert. Betreffend die Anlage von CHF 1 Mio. in „Nachhaltige Investments“ wurden seitens der Gemeindekasse Gespräche mit der LGT und der LLB geführt. Der Kommentar der LLB zu ihrem Anlagevorschlag liegt diesem Antrag bei.

Die Finanzkommission hat diesen Anlagevorschlag an der Sitzung vom 28.11.2007 diskutiert. Sie ist einstimmig der Ansicht, dass derzeit auf die Platzierung einer solchen Finanzanlage in nachhaltige Investments aus Risiko- und Renditegründen verzichtet wird.

Die Gemeindekasse wird beauftragt, die künftige Entwicklung in diesem Bereich zu beobachten und eine Anpassung der massgebenden Finanzrichtlinien des Landes bei der Landeskasse anzuregen.

Die Finanzkommission schlägt dem Gemeinderat für die Platzierung der noch zur Verfügung stehenden CHF 1 Mio. folgende Bankinstitute vor:

CHF 0.5 Mio. LGT Bank in Liechtenstein (bestes Renditeergebnis)

CHF 0.5 Mio. LLB AG Vaduz (potenter Steuerzahler bei der Gemeinde Schaan)

Die Entwicklung des Sonderanlagevermögens bis zum 31.10.2007 ist der beigelegten Aufstellung zu entnehmen.

Dem Antrag liegen bei

- Finanzanlagen – Renditevergleich
- Brief LLB „Anlagevorschlag nachhaltige Investments“

Antrag

Die Finanzkommission der Gemeinde Schaan ersucht den Gemeinderat, die Erhöhung der Finanzanlage um CHF 1 Mio. wie folgt zu platzieren:

- 0.5 Mio. CHF: LGT Bank in Liechtenstein AG, Vaduz
- 0.5 Mio. CHF: LLB Liecht. Landesbank AG, Vaduz

Erwägungen

Eine Anlage im Sinne von Nachhaltigkeitsprinzipien ist aufgrund des bestehenden Anlage-reglementes der Gemeinde Schaan nicht möglich. Bei der nächsten Revision des Reglementes soll dieser Punkt überarbeitet werden.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

317 Vereinsbeiträge für das Jahr 2007

Ausgangslage

Ilse Wenaweser hat mit der Sportkommission am 15.11.2007 und mit der Kulturkommission am 16.11.2007 die Anträge der Vereine für die Ausschüttung von Gemeindebeiträgen nach den bestehenden Richtlinien geprüft.

Die Sport- und Kulturkommissionen ersuchen nun den Gemeinderat, die auf der vorliegenden Liste aufgeführten Beträge unter Berücksichtigung der nachstehenden speziellen Punkte laut „Richtlinien für die Ortsvereine betr. die Gewährung von Gemeindebeiträgen“ zu genehmigen.

1. Punkt 2.2: Anteil der in Schaan wohnhaften Mitglieder

Vereine, die laut Punkt 2.2b (Anteil unter 20 %) in den Pauschalbetrag fallen, ihre Unterlagen aber fristgerecht eingereicht haben und nachgewiesen eine aktive Jugendarbeit betreiben, sollen in den Genuss einer Begünstigung kommen. Dies betrifft folgende Vereine: Crossroads Country Club, Tauchclub Bubbles und Volleyball-Club Galina.

Der Rock'n'Roll Club wird mit 4% laut Punkt 2.2c (Anteil unter 10 %) einen Pauschalbetrag von CHF 300.-- erhalten, da sie beim Vereinskartell mitwirken.

Vereine, welche eine aktive Juniorenarbeit leisten, aber wegen ihrer nicht alltäglichen Sportart zu wenig aktive Mitglieder aus Schaan rekrutieren konnten, sollen auf Vorschlag der Kommissionen die Pauschale von CHF 300.-- sowie 50% des errechneten Jugendbeitrages erhalten. Die entsprechenden Vereine müssen aber darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie weiterhin bemüht sein müssen, Schaaner Mitglieder zu werben, damit sie diese Vergünstigung bekommen.

2. Punkt 3: Voraussetzungen

Nächstes Jahr müssen die Vereine darauf aufmerksam gemacht werden, dass die in Schaan wohnhaften Mitglieder auf der Vereinsmitgliederliste markiert werden müssen.

Folgende Alterskategorien und die in Schaan wohnhaften Mitglieder müssen separat gekennzeichnet werden.

Jugendliche von 0 – 10 Jahren	(Kennziffer 1)
Jugendliche von 11 – 19 Jahren	(Kennziffer 2)
sowie die in Schaan wohnhaften Mitglieder	(Kennzeichen S)

3. Änderungen des Vereinsbeitrag-Berechnungsformulars

<i>Agility Team Liechtenstein</i>	B Verein, Formular ergänzt
<i>All Style Karate</i>	Berechnung korrigiert
<i>Barschwanker</i>	D / FZ Verein Formular korrigiert
<i>BBC Woodchucks</i>	Da die Unterlagen verspätet eingegangen sind, wurden 30% abgezogen <i>lt. Kommission</i>
<i>BGCS Bahnengolf</i>	Neues Formular erstellt, S4 gestrichen – (keine Dauerbelegung der Infrastruktur) Ausser im Winter können sie die Anlage benützen. Nach Meinung der Kommission werden sie genügend unterstützt: Anlage, Gärtner etc.) S7 gestrichen - nur Teilnahme am Schaaner Fäscht S8 Betrag eingesetzt, für das Minigolfturnier mit dem Verein Albatros (Behinderte), <i>lt. Kommission</i>
<i>Billard Club</i>	Neues Formular erstellt, S1 Teilnahme an Landesmeisterschaft und Teilnahme an Landesliga (VBV) 1x gestrichen S6 eingesetzt (Vereinskartell), Berechnung korrigiert
<i>Boccia Club</i>	Neues Formular erstellt, Mitgliederzahl korrigiert, ohne Passive neu ausgerechnet, alles neu berechnet
<i>Crossroads Country Club</i>	Neues Formular erstellt, Mitgliederzahl korrigiert K 2 gestrichen (Line dance in der Spörry Halle) K7 gestrichen (geringfügige Inanspruchnahme) Fallen mit 12.96% unter Punkt 2.2b. Vorschlag: Pauschale von CHF 300.-- plus die Hälfte der Jugendbeiträge <i>lt. Kommission</i>
<i>Eisenbahnclub Schaan - Vaduz</i>	B-Verein, Betrag korrigiert
<i>FC Fussballclub</i>	Neues Formular erstellt, Mitgliederzahl korrigiert (ohne Ehrenmitglieder) Jugendbeiträge - Berechnung korrigiert
<i>Firngleiter + Shortcarver</i>	Berechnungsblatt ausgefüllt (keines abgegeben)
<i>Frauenverein</i>	Neues Formular erstellt (keines abgegeben)

<i>Freiwillige Feuerwehr</i>	K6 (Unterhalt der Jugendfeuerwehr) eingesetzt	
<i>Funkenzunft</i>	Neues Formular erstellt K4 (Bördala mit 30-50 Schulkindern inkl. Verpflegung) eingesetzt	<i>lt. Kommission</i>
<i>Gourmet-Club</i>	Formular ergänzt	
<i>Guggamusik Plunderhüüsler</i>	Neues Formular erstellt, K2 gestrichen (Fasnachtsunterhaltung) kein Sonder- Beitrag für den TV Auftritt,	<i>lt. Kommission</i>
<i>Handharmonika Club</i>	K 5 gestrichen, gilt nur für Ober - oder Kunststufe (sie spielen Mittelstufe)	<i>lt. Kommission</i>
<i>Hundesport Verein</i>	B Verein, Berechnung korrigiert	
<i>LC Leichtathletik</i>	Berechnung korrigiert, Formular ergänzt	
<i>Narrenzunft</i>	Mitgliederzahl und Berechnung korrigiert	
<i>Pfadfinder</i>	Berechnung korrigiert	
<i>Rietgarten –Verein</i>	B Verein, Formular ergänzt	
<i>RV Radsport</i>	Neues Formular erstellt, S 8 gestrichen (GP Planken) Berechnung korrigiert	<i>lt. Kommission</i>
<i>Rock'n'Roll</i>	Haben 10 Jugendliche, aber leider insgesamt nur 1 Mitglied aus Schaan. Fallen unter 10%, sind aber beim Vereinskartell, gemäss Punkt 2.2 c Vorschlag: Gleich wie in den letzten Jahren Pauschale CHF 300.-- und die Hälfte der Jugendförderung	<i>lt. Kommission</i>
<i>Samariterverein</i>	Prozentzahl korrigiert K1 gestrichen (Einsätze werden in Rechnung gestellt) Betrag korrigiert, Formular ergänzt	
<i>Tanzclub</i>	Formular ergänzt	
<i>Tauchclub</i>	Gemäss Punkt 2.2b Pauschale von CHF 300.--. Vorschlag: Wie im letzten Jahr CHF 300.-- Pauschale und die Hälfte der Jugendförderung	<i>lt. Kommission</i>

Unihockey-Club

Berechnung korrigiert und Formular ergänzt

VBC Galina

S 6 (Vereinskartell) eingetragen
Haben 120 jugendliche Mitglieder, fallen jedoch
mit 17% unter Punkt 2.2b.

Vorschlag: Pauschale von CHF 300.-- sowie die
Hälfte der Jugendförderung

lt. Kommission

Dem Antrag liegen bei

- Gemeindebeiträge 2007
- Aktivitätsliste

Antrag

Die Kultur- und Sportkommissionen beantragen die Genehmigung der Vereinsbeiträge 2007
gemäss vorliegender Liste.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

319 Wohnhaus In der Specki 19 – Vermietung der 3 ½ - Zimmerwohnung OG

Beschlussfassung

Die 3 ½ - Zimmerwohnung OG beim Wohnhaus In der Specki 19 erfolgt an Robert Wachter.

320 Überbauung Duxgass 11 – Vermietung der 2 ½ - Zimmer- Maisonettewohnung Nr. 4, alter Gebäudeteil Ost

Beschlussfassung

Die 2 ½ - Zimmer-Maisonettewohnung Nr. 4, alter Gebäudeteil Ost, beim Mehrfamilienhaus an der Duxgass 11 erfolgt an Manuel Gerstgrasser.

321 Förderung privater Wohnbau im Baurecht / Änderungen Reglement, weiteres Vorgehen

Ausgangslage

Das Reglement über die Vergabe von Baurechtsparzellen in Form von selbstständigen und dauernden Baurechten oder StWE-Einheiten auf Baurechtsbasis zur Förderung des privaten Wohnbaues, wurde überarbeitet und an der Gemeinderatssitzung vom 20. September 2006, Traktandum Nr. 214, genehmigt.

1. Änderungen Reglement

Bei den Vorbereitungsarbeiten zur Vergabe der ersten Baurechte hat sich gezeigt, dass sich bei der letzten Überarbeitung des Reglements ein Fehler bei den Vergabekriterien eingeschlichen hat. Zudem haben sich bei den Vorbereitungsarbeiten auch einige Artikel des Reglements als nicht zeitgemäss herausgestellt, weshalb zu den einzelnen Punkten mit diesem Antrag dem Gemeinderat Änderungsvorschläge unterbreitet werden.

Änderungsvorschlag Artikel I.

Es wird als Härtefall empfunden, wenn jemand in Schaan aufgewachsen ist und nur deshalb mit seiner Familie in eine andere Gemeinde ziehen musste, weil er kein geeignetes Mietobjekt in Schaan finden konnte und sich deshalb nicht um ein Baurecht bewerben kann.

Um solche Härtefälle zu mildern wird vorgeschlagen, dass man die 20-jährige Wohnsitznahme beibehält, aber die Wohnsitznahme in einer anderen Gemeinde auf 1/3 des Lebensalters erhöht.

Im Weiteren wurde bei der letzten Überarbeitung des Reglements der Hinweis betreffend die Wohnsitzunterbrechung infolge von Studien- und Ausbildungsaufenthalten im Ausland irrtümlich nicht vom alten Reglement übernommen.

Reglement alt: I. Prioritätsordnung bei der Vergabe

Baurechte werden abgegeben an:

- 1) Schaaner Bürger beiderlei Geschlechts, unabhängig von ihrem derzeitigen Wohnsitz;
- 2) Landesangehörige und ihnen gleichgestellte Personen mit vorausgegangenem, ununterbrochenem 20-jährigem Wohnsitz in Schaan, wobei eine anschliessende Wohnsitzverlegung in der Dauer von maximal 2 Jahren in eine andere liechtensteinische Gemeinde unbeachtlich ist;
- 3) Landesangehörige und ihnen gleichgestellte Personen mit vorausgegangenem, ununterbrochenem 10-jährigen Wohnsitz in Schaan.

Reglement neu: I. Prioritätsordnung bei der Vergabe

Baurechte werden abgegeben an:

- 1) Schaaner Bürger beiderlei Geschlechts, unabhängig von ihrem derzeitigen Wohnsitz;
- 2) Landesangehörige und ihnen gleichgestellte Personen mit vorausgegangenem, ununterbrochenem 20-jährigem Wohnsitz in Schaan, wobei eine anschliessende Wohnsitzverlegung in der Dauer von maximal 1/3 des Lebensalters in eine andere liechtensteinische Gemeinde unbeachtlich ist;
3. Landesangehörige und ihnen gleichgestellte Personen mit vorausgegangenem, ununterbrochenem 10-jährigen Wohnsitz in Schaan.

Studien- und Ausbildungsaufenthalte im Ausland gelten nicht als Wohnsitzunterbrechung.

Änderungsvorschlag Artikel II.

Die Formulierung „Prioritätsordnung innerhalb von Kategorien“ hat zu Missverständnissen geführt, weshalb die Überschrift im Artikel II. in „Reihenfolge innerhalb der Prioritätsordnung“ geändert werden soll

Im bisher gültigen Reglement werden Alleinerziehende nicht berücksichtigt. Dies ist eine Ungleichbehandlung gegenüber geschiedenen oder verwitweten Alleinerziehenden mit Kindern, die sachlich nicht gerechtfertigt ist.

Gemäss der Prioritätsordnung im Reglement werden verheiratete Personen gegenüber alleinstehenden Personen bevorzugt behandelt. Im Konkubinat lebende Personen werden jedoch nicht berücksichtigt. Die Anerkennung des Konkubinatsverhältnisses sollte beispielsweise analog der Kriterien der LLB Pensionskasse im Reglement erfolgen.

Reglement alt: II. Prioritätsordnung innerhalb von Kategorien

Sind mehrere Bewerber innerhalb einer Kategorie, wie diese in Ziffer I. angeführt sind, für ein Baurecht vorhanden, werden sie in nachfolgender Reihenfolge berücksichtigt:

- 1) Schaaner Bürger, verheiratet, mit Kindern
- 2) Schaaner Bürger, verheiratet, ohne Kinder
- 3) Landesangehörige und diesen gleichgestellte Personen, verheiratet, mit Kindern
- 4) Schaaner Bürger, ledig
- 5) Landesangehörige und diesen gleichgestellte Personen, verheiratet, ohne Kinder
- 6) Landesangehörige und diesen gleichgestellte Personen, ledig

Geschiedene oder verwitwete Personen sind Ledigen gleichgestellt; haben sie minderjährige Kinder in Erziehung und Pflege, sind sie Verheirateten gleichgestellt.

Gibt es mehrere Baurechtswerber innerhalb einer Kategorie, so richtet sich die Reihenfolge nach dem Bewerbungseingang.

Reglement neu: II. Reihenfolge innerhalb der Prioritätsordnung

Sind mehrere Bewerber für ein Baurecht vorhanden, werden sie in nachfolgender Reihenfolge berücksichtigt:

- 1) Schaaner Bürger, verheiratet, mit Kindern
- 2) Schaaner Bürger, verheiratet, ohne Kinder
- 3) Landesangehörige und diesen gleichgestellte Personen, verheiratet, mit Kindern
- 4) Schaaner Bürger, ledig
- 5) Landesangehörige und diesen gleichgestellte Personen, verheiratet, ohne Kinder
- 6) Landesangehörige und diesen gleichgestellte Personen, ledig

In Konkubinat lebende Personen sind Verheirateten gleichgestellt. Ein Konkubinat liegt vor, wenn eine Person mit einer anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft für eine Dauer von mehr als 5 Jahren lebt und eine Unterstützungserklärung unterzeichnet wurde. Dies gilt auch für gleichgeschlechtliche Paare.

Geschiedene, verwitwete oder nicht mehr in Konkubinat lebende Personen sind ledigen gleichgestellt.

Alleinerziehende, die minderjährige Kinder in Erziehung und Pflege haben, sind Verheirateten gleichgestellt.

Gibt es mehrere Baurechtswerber innerhalb einer Kategorie, so richtet sich die Reihenfolge nach dem Bewerbungseingang.

Änderungsvorschlag Artikel VI.

Da die Gemeinde Schaan seit Oktober 2007 eine zertifizierte Energiestadt ist, sollte bei der Abgabe von Baurechtsboden den Baurechtswerbern die Verpflichtung auferlegt werden, ihre Eigenheime energieeinsparend (z. B. Minergiehäuser) zu bauen. Diese Verpflichtung macht sicherlich Sinn, denn die Heizölkosten haben sich in den letzten 4 Jahren verdoppelt und der Kohlendioxid Ausstoss würde beträchtlich reduziert werden. Die Erstellung eines Eigenheimes im Minergie-Standard verursacht jedoch zusätzliche Baukosten von ca. CHF 30'000.-- je Wohneinheit.

Reglement alt: VI. Bebauungsart, Einzel- und Gruppenüberbauungen

Die im Baurecht abgegebenen Grundstücke müssen wohnbauförderungskonform bebaut werden. Derzeit sind dies maximal 150 m2 Nettowohnfläche gemäss dem Gesetz zur Förderung des Wohnungsbaues.

(Für die Vergabe.....)

Reglement neu: VI. Bebauungsart, Einzel- und Gruppenüberbauungen

Die im Baurecht abgegebenen Grundstücke müssen wohnbauförderungskonform und energieeffizient (z. B. Minergiehäuser) bebaut werden. Derzeit sind dies maximal 150 m2 Nettowohnfläche gemäss dem Gesetz zur Förderung des Wohnungsbaues.

(Für die Vergabe.....)

Änderungsvorschlag Artikel IX.

Der Baurechtszins beträgt gemäss neuem Reglement 5 % vom Verkehrswert mit einer Reduktion um 50%. Das alte Reglement sah ebenfalls eine Reduktion von 50% vor und für den Fall, dass jemand Wohnbauförderungsmittel bekommt, wurde um den Faktor 70% reduziert. Da es nicht einsichtig ist, dass jemand der bereits Geld von der Wohnbauförderung erhält, nochmals besser gestellt wird, wurde die Reduktion um den Faktor 70% für alle gestrichen. Die aktuellen Baurechtszinse für die neu zu vergebenden Baurechte gestalten sich relativ hoch, weil die Verkehrswerte der Grundstücke heutzutage sehr hoch sind. Aus diesem Grund sollte überlegt werden, ob man den Reduktionsfaktor von 50% auf 60% anheben soll.

Reglement alt: IX. Baurechtszins

Für die Übernahme eines Baurechtes ist ein jährlicher Baurechtszins zu entrichten, der jeweils im Nachhinein auf das Ende eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig wird.

Der jährliche Baurechtszins wird von der Gemeinde Schaan für jedes von ihr vergebene Baurecht separat festgelegt nach folgendem Verfahren:

- 1) Als Basis dient der amtlich geschätzte Verkehrswert der Parzelle, zu Lasten welcher ein Baurecht begründet wird, im Zeitpunkt der Begründung dieses Baurechtes.
- 2) Aus diesem Wert wird ein jährlicher Ertrag von 5 % errechnet, was den jährlichen Basis-Baurechtszins ergibt. Dieser Wert wird auf die verwendete Flächenmass-Einheit (Klafter oder Quadratmeter) umgelegt.
- 3) Der gemäss Ziffer 1 und Ziffer 2 errechnete jährliche Baurechtszins reduziert sich bei Baurechten, die mit einem Wohnobjekt für den Eigengebrauch überbaut werden, um 50%.

(Der bei Vertragsabschluss)

Reglement neu: IX. Baurechtszins

Für die Übernahme eines Baurechtes ist ein jährlicher Baurechtszins zu entrichten, der jeweils im Nachhinein auf das Ende eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig wird.

Der jährliche Baurechtszins wird von der Gemeinde Schaan für jedes von ihr vergebene Baurecht separat festgelegt nach folgendem Verfahren:

- 1) Als Basis dient der amtlich geschätzte Verkehrswert der Parzelle, zu Lasten welcher ein Baurecht begründet wird, im Zeitpunkt der Begründung dieses Baurechtes.
- 2) Aus diesem Wert wird ein jährlicher Ertrag von 5 % errechnet, was den jährlichen Basis-Baurechtszins ergibt. Dieser Wert wird auf die verwendete Flächenmass-Einheit (Klafter oder Quadratmeter) umgelegt.
- 3) Der gemäss Ziffer 1 und Ziffer 2 errechnete jährliche Baurechtszins reduziert sich bei Baurechten, die mit einem Wohnobjekt für den Eigengebrauch überbaut werden, um 60%.

(Der bei Vertragsabschluss)

2. Weiteres Vorgehen

In einem ersten Schritt wurden alle Baurechtswerber, die auf der seit Jahren bestehenden Bewerberliste aufgeführt sind, angeschrieben und aufgefordert mit Stichtag vom 15. Juni 2007 zu erklären, ob noch ein Interesse am Erwerb eines Baurechtes besteht. Damit konnte der aktuelle Bewerberkreis festgestellt werden. Ziel ist es, zunächst einmal die bestehende Liste von Baurechtswerbern abzarbeiten. Die derzeitige Planung sieht vor, dass an die Baurechtswerber gemäss bestehender Liste mit Stichtag 15. Juni 2007 neun Baurechte vergeben werden sollen.

Dem Antrag liegen bei

- Reglement vom 20. September 2006

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt in Absprache mit der Gemeindevorsteherung die Genehmigung der nachstehenden Anträge:

1. Die Genehmigung der Änderungen im Reglement.
2. Die Genehmigung des weiteren Vorgehens.

Erwägungen

Während der Diskussionen über das weitere Vorgehen fiel auf, dass verschiedene Anpassungen vorgenommen werden sollten. Davon ist jedoch nur eine substanziell. Der Gemeinderat wird von mag. iur. Dieter Wachter über die vorgeschlagenen Änderungen informiert:

Art. I

Eine Wohnsitzverlegung von 2 Jahren ist schnell vorbei, deshalb wird eine Verlängerung auf 1/3 des Lebensalters vorgeschlagen. Zudem wurde bei der letzten Änderung irrtümlich die Regelung betreffend Studienaufenthalte vergessen.

Art. II

Mit der bisherigen Formulierung waren Missverständnisse möglich. Die neue Formulierung ist einfacher und verständlicher.

Konkubinatspartner sollen wie Ehepartner behandelt werden. Dies ist z.B. bereits bei den Pensionskassen möglich, auch vor Gericht setzt sich diese Haltung immer mehr durch. Alleinerziehende sollen gleich gestellt werden.

Art. VI

Es stellt sich die Frage, ob Minergie-Standard verlangt werden soll oder nicht. Die Kosten dafür betragen rund CHF 30'000.--, langfristig gesehen rechnet sich diese Investition.

Art. IX

Aufgrund neuer Berechnung wird eine Anpassung vorgeschlagen, da mit den derzeit hohen Bodenschätzwerten das Baurecht relativ teuer würde.

Weiteres Vorgehen

Alle Personen, welche bislang auf der Liste der Baurechtsinteressierten gestanden haben, wurden aufgefordert, bis 15. Juni 2007 ihr Interesse zu bestätigen. Es blieben 15 Personen übrig, die die Kriterien erfüllen. Es ist davon auszugehen, dass von den jetzigen Interessenten sich einzelne zurückziehen werden, so dass derzeit voraussichtlich 9 Baurechte ausreichen werden.

In der Zwischenzeit haben sich neue Baurechtsinteressierte gemeldet. Der Fairness halber sollen jedoch die bisherigen Interessenten vorrangig berücksichtigt werden.

Von den 3 für ein Baurecht ausgewählten Parzellen sind unter den baugesetzlichen Gegebenheiten zwei für eine Vergabe im Baurecht an mehrere Personen geeignet (Zagalzel und Speckibündt).

Die Situierung der einzelnen Gebäude wurde durch eine Studie der Gemeinde vorgegeben. Die Planung der Gebäude obliegt jedoch den künftigen Baurechtsnehmern selbst.

Zins / Energie / Varia

- Die Differenz zu den bisherigen Zinsen scheint recht gross. Der Reduktionsfaktor soll deshalb von 50 % auf 60 % geändert werden.
- Es wird vorgegeben, dass nur wohnbauförderungskonformes Bauen möglich ist. Es wurde jedoch auch bislang im Baurecht nur nach diesen Vorgaben gebaut.
- Ein Gemeinderat fragt, ob die Auflage betr. Minergie-Standard möglich ist. Er möchte wissen, ob es sich hierbei nicht um einen hohen Anspruch handle.
- Dazu wird geantwortet, dass durch die Vergabe im Baurecht das Bauen gesamthaft verhältnismässig günstig werde. Minergie werde in den nächsten Jahren zum Bau-Standard werden. Die Rechnung insgesamt falle für den Einzelnen positiv aus. Dadurch, dass die Gemeinde Schaan das Label Energiestadt hat, ist eine Vorgabe in diese Richtung vertretbar.
- Es wird dazu festgehalten, dass Minergie nur als Beispiel erwähnt wird, nicht als fixer Standard. Zudem wird nach den heutigen Werten in der Energieverordnung bereits sehr nahe an den Werten Minergie gebaut. Mit der Ersparnis bei den Heizkosten ergibt eine solche Vorgabe Sinn.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

322 Trinkwassergebühr für das Jahr 2008

Ausgangslage

Die Trinkwassergebühr dient gemäss Tarifmodell zur Deckung der Unterhalts- und Betriebskosten. Die letztmalige Überprüfung der Wassergebühren erfolgte am im November 2006. Aufgrund dieser Prüfung beschloss der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 13. Dezember 2006, Trakt. 283, die Gebühren für die Wasserversorgung für das Jahr 2007 auf CHF 0.70/1000 lt. zu belassen. Für eine Deckung des Aufwandes in der Laufenden Rechnung wäre eine Erhöhung auf CHF 0.89/1000 lt. notwendig gewesen.

Im November 2007 wurden die Gebühren erneut überprüft. Es muss festgestellt werden, dass der momentane Wasserzins von CHF 0.70/1000 lt. die Kosten für den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen im Jahr 2008 wiederum **nicht** decken wird.

Tabelle 1992 – 2008

Jahr	Unterhaltskosten CHF	Einnahmen Total CHF	Deckung +/- CHF	verrechnete Menge (m3)	Wasserzins CHF/1000 lt.	Bemerkungen
1992	811'043.80	1'095'176.35	+ 284'132.55	1'025'157	0.40	Rechnung 1992
1993	801'026.05	871'320.35	+ 70'294.30	996'697	0.40	Rechnung 1993
1994	684'407.60	805'014.05	+ 120'606.45	969'492	0.50	Rechnung 1994
1995	820'496.62	939'695.16	+ 119'198.54	927'530	0.50	Rechnung 1995
1996	910'767.61	914'160.89	+ 3'393.28	873'962	0.55	Rechnung 1996
1997	924'624.71	982'859.91	+ 58'235.20	869'362	0.55	Rechnung 1997
1998	781'525.85	827'523.53	+ 45'997.68	963'700	0.55	Rechnung 1998
1999	932'986.80	907'457.55	- 25'529.25	940'120	0.55	Rechnung 1999
2000	1'011'782.30	1'062'320.30	+ 50'538.00	974'225	0.60	Rechnung 2000
2001	972'042.70	999'026.30	+ 26'983.60	1'034'293	0.60	Rechnung 2001
2002	1'022'599.44	928'393.31	- 94'206.09	991'546	0.60	Rechnung 2002
2003	1'133'430.10	1'042'248.50	- 91'181.60	943'081	0.60	Rechnung 2003
2004	861'145.93	832'905.13	- 28'240.80	798'205	0.60	Rechnung 2004
2005	840'947.90	809'565.39	- 31'382.51	825'369	0.60	Rechnung 2005
2006	887'133.09	932'418.50	+ 45'285.41	836'594	0.70	Rechnung 2006
2007	1'011'000.00	828'000.00	- 183'000.00	786'000	0.70	Budget 2007
2008	1'101'500.00	...828'000.00	- 273'500.00	786'000	0.70	Budget 2008

Um die im Verursacherprinzip geforderte Deckung der Unterhalts- und Betriebskosten der Trinkwasserversorgung im Jahr 2008 gewährleisten zu können, müsste der Wasserzins um 0.33 CHF/1000 lt. von 0.70 CHF/1000 lt. auf 1.03 CHF/1000 lt. erhöht werden.

Die Betriebs- und Unterhaltskosten erhöhten sich gegenüber dem Budget 2007 um ca. CHF 90'000.-- bei gleichbleibendem Ertrag. Der Wasserverbrauch des Jahres 2006 (804'252 m³) ging zudem gegenüber dem Jahr 2005 (825'347 m³) um ca. 20'000 m³ zurück. ist.

Nachdem die Grundwasserpumpwerke Wiesen und Unterau in den Jahren 2005/06 saniert und auf den neuesten technischen Stand gebracht wurden und auch die Leckverluste eingedämmt wurden, sollte in den kommenden Jahren eine Reduktion der Kosten erwartet werden können.

Dem Antrag liegen bei

- Berechnungsblatt der Wassergebühren 2007
- Berechnungsblatt der Wassergebühren 2008
- Auszug „701 Wasserversorgung“ des Budgets 2008 (Laufende Rechnung)

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung und die Gemeindekassa beantragen seitens der Finanzkommission, die Gebühr für die Trinkwasserversorgung für das Jahr 2008 auf dem Tarif des Jahres 2007 von 0.70 CHF/1000 l zu belassen.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

323 Abwassergebühren für das Jahr 2008

Ausgangslage

Die Abwassergebühren dienen gemäss bisherigem Tarifmodell zur Deckung der Unterhalts- und Betriebskosten der Abwasserentsorgung. Die letztmalige Berechnung der Abwassergebühren erfolgte anlässlich der Gemeinderatsitzung vom 13. Dezember 2006, Trakt. 282, wobei der Abwasserzins von 1.05 CHF/1000 l bestätigt wurde.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Unterhalts- und Betriebskosten, des Kostenanteils am Abwasserzweckverband, den Einnahmen und den daraus resultierenden Mehr- oder Minderausgaben auf. Ebenso ist der Preis pro 1000 Liter Abwasser von 1989 bis 2007 ersichtlich.

Jahr	Unterhaltskosten	Betriebskosten AZV	Kosten Total	Einnahmen Zins / Divers	+/- Deckung	Abwasserzins CHF/1000 l	Bemerkungen
1989	173'625.00	431'144.00	604'769.00	287'816.00	- 316'953.00	0.30	Rechnung 1989
1990	174'078.00	417'910.00	591'988.00	300'445.00	- 291'543.00	0.30	Rechnung 1990
1991	259'032.00	478'779.00	737'811.00	457'283.00	- 280'528.00	0.30	Rechnung 1991
1992	174'690.00	490'426.00	665'116.00	542'040.00	- 123'076.00	0.40	Rechnung 1992
1993	179'858.00	524'435.00	704'293.00	570'000.00	- 134'293.00	0.40	Rechnung 1993
1994	316'721.00	502'590.00	819'311.00	500'228.00	- 319'083.00	0.50	Rechnung 1994
1995	351'753.00	687'815.00	1'039'568.00	567'027.00	- 472'541.00	0.50	Rechnung 1995
1996	391'000.00	897'544.00	1'183'034.00	865'179.00	- 317'855.00	0.65	Rechnung 1996
1997	354'039.50	836'951.40	1'190'991.14	1'007'414.55	- 183'576.60	0.75	Rechnung 1997
1998	364'370.80	953'086.50	1'317'457.30	1'162'781.00	- 154'676.30	0.75	Rechnung 1998
1999	360'701.30	1'011'600.00	1'372'301.30	1'380'196.10	+ 7'894.80	1.10	Rechnung 1999
2000	441'792.35	1'041'536.90	1'483'329.25	1'420'430.10	- 62'899.15	1.10	Rechnung 2000
2001	296'927.70	1'059'218.95	1'356'146.65	1'325'000.95	- 31'145.70	1.10	Rechnung 2001
2002	327'224.79	996'743.50	1'323'968.29	1'295'977.6	- 27'990.60	1.10	Rechnung 2002
2003	365'822.50	1'032'654.37	1'398'476.87	1'368'073.70	- 30'403.10	1.15	Rechnung 2003
2004	255'569.50	809'855.84	1'065'425.34	1'479'775.85	+ 414'350.51	1.15	Rechnung 2004
2005	301'374.30	961'886.55	1'263'260.85	1'425'472.90	+ 162'212.05	1.15	Rechnung 2005
2006	283'375.89	744'661.80	1'028'037.69	1'419'612.00	+ 393'811.76	1.05	Rechnung 2006
2007	344'500.00	986'000.00	1'330'500.00	1'403'000.00	+ 72'500.00	1.05	Budget 2007
2008	335'500.00	933'120.00	1'268'620.00	1'403'000.00	+ 134'380.00	1.05	Budget 2008

Für die Deckung der Unterhalts- und Betriebskosten der Abwasserentsorgung im Jahr 2008 kann der Abwasserzins beibehalten werden. In der Beilage ist die detaillierte Berechnung des Abwasserzinses ersichtlich; diese Berechnung zeigt auf, dass aufgrund der Annahmen für das Jahr 2008 eine Gebühr von 0.90 CHF/1000 lt. theoretisch eine Kostendeckung gewährleisten würde. Die Gebühr soll jedoch auf dem Niveau des Jahres 2007 belassen werden.

Dem Antrag liegen bei

- Berechnungsblatt der Abwassergebühren 2007
- Berechnungsblatt der Abwassergebühren 2008
- Auszug „710 Abwasserbeseitigung“ des Budgets 2008 (Laufende Rechnung)

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung und die Gemeindekassa beantragen seitens der Finanzkommission, die Gebühr für die Abwasserentsorgung auf dem Tarif des Jahres 2007 in Höhe von 1.05 CHF/1000 lt. zu belassen.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

324 Deponiegebühren Ställa für das Jahr 2008 / Kompostierung und Inertstoffe

Ausgangslage

Gemäss Art. 8 des Abfallgesetzes, LGBL 1988 Nr. 15, gilt für die Entsorgung von Inertstoffen und Kompostmaterial das Verursacherprinzip.

Bis zum Jahr 1991 war diese Deponiegebühr auf der Deponie Ställa 5.00 CHF/m³. In den folgenden Jahren wurde die Deponiegebühr sukzessive angehoben.

Für die Erreichung der Kostendeckung für das Jahr 1998 wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 05. November 1997, Trakt. 352, die Deponiegebühr für Inertstoffe und Kompostmaterial auf 14.-- CHF/m³ (exkl. MWST), resp. 14.90 CHF/m³ (inkl. MWST) festgelegt.

Diese Deponiegebühr von CHF 14.00 (exkl. MWST) wurde durch den Gemeinderat jeweils für die Jahre 1999, 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006 und 2007 bestätigt.

Jahr	Unterhaltskosten CHF	Einnahmen Total CHF	Deckung +/- CHF	verrechnete Menge (m ³)	Depotgebühr CHF/m ³ (exkl. MWST)	Bemerkungen
1991	175'077.00	126'500.80	- 48'576.20	21'925	5.00	Rechnung 1991
1992	200'850.40	157'285.25	- 43'565.15	15'728	10.00	Rechnung 1992
1993	222'321.05	163'930.50	- 58'390.55	15'392	10.00	Rechnung 1993
1994	250'274.20	215'813.05	- 34'461.15	20'293	10.00	Rechnung 1994
1995	187'669.32	164'699.50	- 22'969.82	15'386	10.00	Rechnung 1995*
1996	268'182.35	179'540.00	- 88'642.35	17'261	10.00	Rechnung 1996*
1997	398'041.73	300'852.30	- 91'189.43	23'209	12.00	Rechnung 1997*
1998	332'012.80	585'500.43	+ 253'491.73	40'087	14.00	Rechnung 1998*
1999	346'088.45	344'363.20	- 1'725.25	26'406	14.00	Rechnung 1999*
2000	260'145.85	269'543.70	+ 9'397.85	21'357	14.00	Rechnung 2000*
2001	244'697.05	275'363.70	+ 30'666.65	23'216	14.00	Rechnung 2001
2002	236'463.89	554'530.30	+ 318'066.49	38'158	14.00	Rechnung 2002
2003	271'724.52	271'227.90	- 496.62	25'575	14.00	Rechnung 2003
2004	292'488.36	407'479.35	+ 114'991.00	28'268	14.00	Rechnung 2004
2005	275'082.36	316'325.65	+ 41'243.29	22'763	14.00	Rechnung 2005
2006	241'933.59	476'140.35	+ 234'206.76	32'153	14.00	Rechnung 2006
2007	255'700.00	326'000.00	+ 70'300.00	21'430	14.00	Budget 2007
2008	251'000.00	326'000.00	+ 75'000.00	21'430	14.00	Budget 2008

Im Budget 2008 wird mit einer Anlieferung von ca. 21'430 m³ gerechnet (entspricht in etwa dem geschätzten Erfahrungswert der Vorjahre). Wie aus vorstehender Tabelle ersichtlich, differieren die Anlieferungen seit 1991 zwischen 15'000 m³ und 40'000 m³. Bei der für die Berechnung des

Jahres 2008 zugrunde gelegten, effektiv im Jahr 2006 angelieferten Menge von 32'153 m³ handelt es sich um eine relativ hohe Anliefermenge. Diese senkt die Gebühr entsprechend.

Es ist abzusehen, dass, bedingt durch die Grossbaustellen der nächsten Jahre, im Jahr 2007 und 2008 noch grössere Anlieferungen auf die Deponie gebracht werden. Diese werden den Überschuss noch steigern. Anschliessend wird, bedingt durch den Rückgang der Baukonjunktur, wieder eine Beruhigung eintreten.

Im Jahr 2008 sind grössere Investitionen (Deponiekonzept, neue Zufahrtsstrasse obere Schüttung, neuer Pneulader für Kompostierung, etc.) auf der Deponie Ställa vorgesehen; durch den erwirtschafteten Überschuss können diese Investitionen grösstenteils finanziert werden.

Unter diesem Aspekt ist eine Beibehaltung des heutigen Tarifes für die Deponierung von Inertstoffen gerechtfertigt, da die z. Zt. anfallenden Überschüsse wieder investiert werden müssen.

Dem Antrag liegen bei

- Berechnungsblatt Deponiegebühren 2007
- Berechnungsblatt Deponiegebühren 2008
- Auszug „721 Schuttdeponie Ställa“ des Budget 2008 (Laufende Rechnung)
- Jahreszusammenstellung „Anlieferung 2006“ Deponie Ställa

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung und die Gemeindegasse beantragen seitens der Finanzkommission die Genehmigung des nachstehenden Antrages :

1. Die Gebühr für die Entsorgung von Inertstoffen und Kompostiermaterial wird für das Jahr 2008 auf 14.00 CHF/m³ (+MWST 7.6%) belassen.
2. Die Anlieferung von Kleinmengen unter einem 1 m³ ist weiterhin gratis.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

325 Rauchgaskontrollen / Gebühren und Verrechnung 2008

Ausgangslage

Gemäss Verordnung LGBl. 1997, Nr. 65, vom 18. Februar 1997 über die Erhebung von Gebühren nach dem Luftreinhaltegesetz ist die Gemeinde für die Gebührenerhebung der Feuerungskontrollen zuständig.

Die Gebühren berechnen sich grundsätzlich nach dem effektiven Aufwand und wurden letztmals mittels o.e. Verordnung im Jahr 1997 von der Regierung mit CHF 50.00 (exkl. MWST) festgelegt.

Eine Gebührenerhöhung durch die Gemeinde ist somit nicht möglich. Wie aus beiliegender Tabelle ersichtlich, war die Deckung des Aufwandes durch die Gebühren bis anhin praktisch gewährleistet.

Gemäss Vertrag vom 13.02.2001 zwischen der Gemeinde Schaan und dem beauftragtem Feuerungskontrolleur Benedikt Kuster, Speckemahd 660a, Mauren, bezahlt die Gemeinde Schaan dem Auftragnehmer CHF 50.00 (exkl. MWST) pro Feuerungskontrolle. Die Kosten für den Kauf und den Unterhalt der Messgeräte werden durch die Gemeinde getragen; im Jahr 2006 wurde ein neues Gerät in Höhe von CHF 9'462.90 erworben. Damit ergab sich insgesamt in Fehlbetrag von CHF 14'797.95

Da die Gemeinde Schaan dem Auftragnehmer für den Arbeitsaufwand die Mehrwertsteuer bezahlt, diese aber selbst nicht verrechnet, wird sich immer ein Minusbetrag zu Ungunsten der Gemeinde Schaan ergeben.

Dem Antrag liegt bei

Tabelle Aufwand / Ertrag Rauchgaskontrollen 1989 – 2006

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung und die Gemeindekassa beantragen seitens der Finanzkommission die Bestätigung der Gebühr für die Rauchgaskontrollen von CHF 50.00 (exkl. MWST) pro Feuerungskontrolle.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

326 Festlegung der Umlagegebühr für die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Schaan für das Jahr 2008

Ausgangslage

Gemäss Art. 8 des Abfallgesetzes, LGBL 1988, Nr. 15, vom 06. April 1988 über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen gilt für die Entsorgung das Ursacherprinzip. In Art. 24, (*Grundsatz*) ist festgehalten, dass die Gemeinden diese Aufgaben in der Regel durch Gebühren finanzieren. Diese Gebühren sollen unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen.

Im Abfallreglement der Gemeinde Schaan vom 14. Dezember 2005 ist unter Art. 11 (Gebührenerhebung), Abs. 6, festgelegt, dass die Gemeinde eine Grundgebühr erheben kann. Die Höhe dieser Gebühr sowie ihre konkrete Ausgestaltung (Pflichtige, Art und Weise der Verrechnung) werden vom Gemeinderat festgelegt. Sie soll die durch die übrigen Gebühren nicht finanzierten Aufwendungen decken. Darunter fallen die Kosten für Information, Beratung, Personal, Administration, gewisse Separatsammlungen sowie gemeinsame Vorhaben mit dem Land.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Kostenentwicklung der letzten Jahre.

Jahr	Ausgaben Total	Einnahmen Total	Deckung in CHF	Deckung in %	Haushalte Anzahl	Bemerkungen
1993	783'471.50	520'028.30	- 263'443.20	66 %	-	Rechnung 1993
1994	449'663.55	330'717.80	- 118'945.75	74 %	-	Rechnung 1994
1995	338'713.96	253'396.37	- 85'317.59	75 %	-	Rechnung 1995
1996	432'993.55	239'311.58	- 193'681.97	68 %	-	Rechnung 1996
1997	424'775.52	227'635.36	- 197'140.16	54 %	* 1'700	Rechnung 1997
1998	405'485.20	224'322.75	- 181'162.45	55 %	* 1'760	Rechnung 1998
1999	381'724.20	331'152.55	- 50'571.65	87 %	* 1'800	Rechnung 1999
2000	492'322.10	379'764.30	- 112'557.80	77 %	2'388	Rechnung 2000
2001	496'651.90	369'921.45	- 126'730.45	74 %	2'446	Rechnung 2001
2002	544'445.52	395'361.20	- 149'084.32	73 %	2'450	Rechnung 2002
2003	556'027.68	368'850.00	- 187'177.68	66 %	2'508	Rechnung 2003
2004	517'402.86	297'792.55	- 219'610.31	58 %	2'550	Rechnung 2004
2005	495'438.31	340'200.20	- 155'238.11	69 %	2'530	Rechnung 2005
2006	435'413.96	362'171.85	- 73'242.11	83 %	2'600	Rechnung 2006
2007	523'000.00	357'000.00	- 166'000.00	68 %	2'600	Budget 2007
2008	480'000.00	357'000.00	- 123'000.00	74 %	2'600	Budget 2008

Die Anzahl der Haushaltungen betrug im Jahr 2006 (gem. Angaben Gemeindekassa) ca. 2'600. Daraus resultierten Einnahmen von ca. CHF 130'000.00.

Im Budget 2008 sind Ausgaben von CHF 480'000.-- vorgesehen; die grössten Ausgaben sind der Ankauf von Gebührenmarken, die Entsorgungskosten und die interne Verrechnung des Werkhofes. Die Einnahmen in Höhe von 357'000.-- resultieren hauptsächlich aus dem Verkauf der Gebührenmarken und der Grundgebühr.

Um eine ausgeglichene Rechnung 2008 (Deckung des Fehlbetrages von CHF 123'000.--) zu erhalten, müsste die Umlagegebühr (bei 2'600 geschätzten Haushalten) von derzeit CHF 50.-- auf CHF 97.-- pro Haushalt angehoben werden.

Dem Antrag liegt bei

- Auszug „720 Abfallbeseitigung“ des Budget 2008 (Laufende Rechnung)

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung und die Gemeindekassa beantragen seitens der Finanzkommission die Belassung der Grundgebühr für die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Schaan in Höhe von CHF 50.-- pro Haushalt für das Jahr 2008.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

327 Werkleitungsausbau Strassen im Zentrum Nord, Poststrasse, 1. Ausbautetappe (Feldkircherstrasse - Im Bretscha) / Genehmigung Ergänzungskredit

Ausgangslage

Das Projekt „Strassen im Zentrum Nord, Poststrasse, 1. Ausbautetappe (Feldkircher Strasse - Im Bretscha)“ und die entsprechenden Kredite wurden an den Gemeinderatssitzungen vom 23. Mai 2007 und 19. September 2007 genehmigt.

Anlässlich der Sitzung der Projektleitungsgruppe Dorfsaal vom 30.10.2007 wurde vorbehaltlich des Gemeinderatsbeschlusses beschlossen, dass für die Anzeigetafeln "Parkleitsystem und Gemeindeveranstaltungen" 2 Leerrohre eingelegt werden. Die Verlegung der Rohre soll im Zentrum von Schaan bei allen neuen Strassen vorsorglich eingelegt werden.

Der vorliegende Ergänzungskredit von CHF 15'000.-- betrifft die Verlegung der Rohre im Bereich der Poststrasse (Feldkircherstrasse - Im Bretscha). Der Ausbau in der jetzigen Bauphase der Poststrasse kann sehr kostengünstig realisiert werden. Eine spätere Verlegung hätte umfangreichere Konsequenzen hinsichtlich Kosten und Realisierung.

Zusätzlich werden die bestehenden Bauprojekte mit dem geplanten Parkleitsystem, inkl. Koordination mit dem Land Liechtenstein (Bushof), ergänzt. Die Kosten für die entsprechende Projektergänzungen werden auf CHF 10'000.-- geschätzt.

Diese Mehrkosten konnten im Kostenvoranschlag nicht berücksichtigt werden, da sie erst im laufenden Bauprozess des Dorfsaalneubaus bekannt wurden.

Dem Antrag liegen bei

- Änderungsantrag Hanno Konrad Anstalt, Schaan, vom 30. Oktober 2007
- Generelles Projekt „Leerverrohrung Anzeigetafeln Parkleitsystem und Gemeindeveranstaltungen“

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung nachstehender Anträge:

1. Genehmigung des Generellen Projektes „Leerverrohrung Anzeigetafeln Parkleitsystem und Gemeindeveranstaltungen“
2. Genehmigung eines Ergänzungskredites in Höhe von CHF 25'000.-- für das Projekt Poststrasse, 1. Ausbautetappe (Feldkircherstrasse - Im Bretscha)

**Protokollauszug über die Sitzung des
Gemeinderates vom 05. Dezember 2007**



Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

329 Information: Gewerberechtliche Bewilligung der Stiftung Jugendherberge Schaan-Vaduz

Bislang hatte die Stiftung Jugendherberge Schaan-Vaduz jeweils beim Amt für Volkswirtschaft einen Geschäftsführer zu bestellen, da eine Gewerbebewilligung bestanden hat. Beim Wechsel des Verwaltungsrates der Jugendherberge-Stiftung wurde wie bislang die jeweilige Präsidentin als Geschäftsführerin benannt (Judith Davida).

Das Amt für Volkswirtschaft hat zu dieser Bestellung verschiedene Auflagen gemacht, und erst eine Zusicherung ausgestellt, nicht eine Bewilligung. Unter anderem wurde gefordert, dass die Geschäftsführerin tatsächlich in leitender Funktion tätig ist.

Es fanden daraufhin verschiedene Besprechungen statt, zuletzt unter Beizug eines Rechtsanwaltes direkt zwischen der Präsidentin der Jugendherberge-Stiftung und einer Vertreterin des Amtes für Volkswirtschaft. Dabei wurde auf den gemeinnützigen Zweck der Jugendherberge verwiesen (dieser ist anerkannt, die Jugendherberge-Stiftung ist deshalb auch steuerbefreit).

Das Amt für Volkswirtschaft hat daraufhin eine Neubeurteilung vorgenommen und ist zu folgendem Entscheid gelangt:

Im Zuge der Neubestellung eines Geschäftsführers haben wir festgestellt, dass die Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 22. Juni 2006 (GewG) nicht eingehalten werden. Wir kommen deshalb zurück auf Ihr Schreiben vom 3. Oktober 2007, ausgefertigt durch das Advokaturbüro Mag. iur. Dieter Wachter, Vaduz. Dies hat uns veranlasst den Betrieb einer Jugendherberge durch die öffentliche Hand neu zu beurteilen. Wir sind zu folgendem Schluss gelangt:

Die Stiftung Jugendherberge Schaan-Vaduz ist eine gemeinnützige Stiftung nach Art. 552-570 Personen und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926 (PGR), deren Zweck der Bau, Unterhalt und Betrieb einer Jugendherberge ist.

Ein Stiftungszweck ist dann als gemeinnützig zu bezeichnen, wenn das Stiftungsvermögen und/oder dessen Erträge der Allgemeinheit zugute kommen und beispielsweise der Förderung wissenschaftlicher, künstlerischer, humanitärer oder karitativer Einrichtungen und Vereinigungen dienen. Der gemeinnützige Zweck muss grundsätzlich nichtwirtschaftlicher Natur sein, d.h. die gemeinnützige Stiftung darf nicht nach Gewinn streben. Ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe kann jedoch betrieben werden, wenn dies der Erfüllung des nichtwirtschaftlichen Zweckes dient. Grundsätzlich wird eine Tätigkeit dann als gemeinnützig anerkannt, wenn die Aufgaben auf einem sozialen oder religiösen Gebiet erfüllt bzw. der Förderung der Wissenschaft, der Kunst oder des Unterrichts dienen.

Bei gemeinnützigen Stiftungen steht nicht die gewerbsmässige Tätigkeit im Vordergrund, insbesondere besteht deren Hauptzweck nicht darin, einen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Bei der Stiftung Jugendherberge Schaan-Vaduz steht vielmehr das Serviceangebot, Jugendlichen eine leistbare Essens- und Übernachtungsmöglichkeit zu bieten, im Vordergrund. Lediglich im Zusammenhang mit der Erfüllung des Stiftungszweckes werden gastgewerbliche Dienstleistungen angeboten. Die Jugendherberge-Stiftung Schaan-Vaduz fällt demgemäss nicht in den Geltungsbereich des Gewerbegesetzes. Ebenfalls ist die Verabreichung von Verpflegung an Gäste

innerhalb der Räumlichkeiten der Jugendherberge-Stiftung Schaan-Vaduz vom Gewerbegesetz ausgenommen.

Somit entsprechen wir Ihrem Antrag, die bestehende Gewerbebewilligung zu löschen.

331 Petition Hotel - Restaurant Dux

Ausgangslage

Am 30. November 2007 wurde eine „Petition“ des Hotel - Restaurant Dux eingereicht.

Der „Petition“ wurde folgender Brief von Jürgen Thöny, Hotel Dux, beigelegt:

Schaan- zum Erholen und Einkaufen.

Anlässlich der Petitionsübergabe zum Schutze der Eichen auf Dux und der Erhaltung des schönen Ausflugsortes möchte wir hier einige Gedanken an Sie übermitteln.

Es ist uns als Wirte vom Hotel! Restaurant Dux ein grosses Anliegen, für Schaan weiterhin ein Ausflugs- und Erholungsort anzubieten. Wenn Änderungen im Umfeld grosse Auswirkungen auf einen Betrieb haben, so braucht es Zeit zur Anpassung und die Möglichkeit demokratische Mittel in Anspruch nehmen zu dürfen. Werden die verwehrt, so müssen wir uns _im Interesse und auf Anraten unserer Gäste- Gehör verschaffen. Die Unterschriften sind im Haus und von den Gästen in kurzer Zeit gesammelt worden.

IM DUX KANN MAN BEIM MITTAGESSEN FERIEN MACHEN. Diese Kernaussage zeigt die Wichtigkeit, in einer natürlichen Umgebung kurz ausspannen zu können. Ob Arbeiter, Regisseur, Programmierer, Künstler, Banker oder Schüler. Andernorts sind solche Orte als Kraftorte bekannt; dort werden Kurse und Brainstormings abgehalten, um neue Strategien und Ideen zu erhalten. In Vaduz wird ein kräftiger Eichenbaum (aus Deutschland importiert) gepflanzt. Nutzen wir doch unser bestehendes Schaaner Kraft-Potential, wir werden es in der Zukunft gut gebrauchen können.

*Mit freundlichen Grüssen vom Dux
Jürgen Thöny*

Die Unterzeichner der „Petition“ wurden durch die Betreiber des Hotels Dux folgendermassen informiert:

WICHTIGE MITTEILUNG

Die Gemeinde Schaan hat uns auf Ende November 2007 den Grossteil der gepachteten Grundstücke gekündigt. Es handelt sich um die grosse Wiese vor dem Hotel (Richtung Vaduz) mit dem Kinderspielplatz und die Parkplätze beim Haupteingang.

Auf der Parzelle sollen vier Wohneinheiten erstellt werden. Das Grundstück wurde von der Gemeinde zum Tausch angeboten, um Boden für die Erweiterung des Altersheimes zu erwerben. Wir wurden, als direkt Betroffene, erst vor 4 Monaten informiert, als alle Verträge mit den neuen Besitzern bereits unterzeichnet waren. Auch über die vorangegangene Umzonierung wurden wir weder mündlich noch schriftlich informiert.

Was heisst das konkret?

- *Parkplätze, Kinderspielplatz, Holzlager und Sägeplatz, Kompostplatz, Liegewiese für die Hotelgäste, Bereich für Hotel-Ankünfte, Platz für Busse und Taxi, Eingangsbereich, Platz zum Trocknen der Wäsche (30-50kg/Tag) usw. gehen uns verloren. Ein Weiterführen des Betriebes in der jetzigen Art ist uns dann schlichtweg nicht mehr möglich.*
- *Wir arbeiten seit 15 Jahren daran, den Betrieb als Natur-Hotel zu etablieren. Der Zeitgeist spielt mit, wir haben Erfolg und würden anfangs 2008 in 2 Reiseführern als Natur-Hotel aufgenommen. - Aber:*
- *Ein Grossteil der 150 bis 550-jährigen Eichenbäume soll gefällt werden. (Es handelt sich um die grösste zusammenhängende Gruppe alter Eichenbäume in Liechtenstein) Und diese geben dem Ort Ausstrahlung und Schutz.*

Das Dux besteht nun schon seit 90 Jahren als Restaurant. Seit den 30-er Jahren wird die gepachtete Fläche von den jeweiligen Besitzern genutzt! Die Kündigung erfolgte ohne Vorwarnung. Kündigungsfrist: 6 Monate. Wir wurden nicht in die Planung miteinbezogen. Nicht einmal den Spielplatz dürfen wir behalten! Das Baubüro sagt, sie wussten nicht, dass wir das gepachtete Land für so viele Zwecke nutzen. Wir meinen: Vorher abklären!

Das können wir nicht so hinnehmen -auch weil die Gemeinde das Gebiet Dux als Erholungsraum anpreist und wir genau das weiterhin anbieten wollen. Wir haben in den letzten 2 Jahren grosse Summen in Heizung, Wäscherei und Ökokonzepte gesteckt. Und seit 2 Jahren plant die Gemeinde den Abtausch dieses Grundstückes - ohne uns zu informieren!

Der gesamte Betriebsablauf und das Konzept des Betriebes müssten innert kürzester Zeit umgestellt werden. Dazu sind wir weder platzmässig in der Lage, noch haben wir Kraft und Willen dies zu tun. Nach Meinung von Fachleuten und Anwälten ist das Vorgehen der Gemeinde wohl rechtlich korrekt, aber grotesk, unüblich und unzumutbar.

WIR FINDEN: SO GEHT ES NICHT

WO GIBT'S IN SCHAAN NOCH EINEN ERHOLSAMEN AUSFLUGSORT IM GRÜNEN?

PASST DIES ZUM KONZEPT NATURGEMEINDE SCHAAN?

DARF DIE GEMEINDE SO ALTE BÄUME ENTFERNEN?

IST DER GEMEINDENUTZEN ALS ERHOLUNGSRAUM NICHT UM EINIGES GRÖSSER ALS DER EINER ÜBERBAUUNG?

Wir haben von der Gemeinde verlangt, uns wenigstens den Kinderspielplatz, etwa 4-5 Parkplätze und Platz zum Wäschetrocknen weiter zu verpachten (Dies entspricht etwa 1/4 der ursprünglichen Fläche). Auch dies wurde bis jetzt abgelehnt, da alle Verträge mit dem neuen Besitzer bereits unterzeichnet seien. Wie weiter?...

Vielleicht können Sie helfen.

Schreiben Sie dem Vorsteher Daniel Hilti oder dem Gemeinderat einen Brief oder eine Postkarte. Schreiben Sie was Sie denken oder versuchen Sie der Gemeinde den Wert dieses Ortes klarzumachen oder was ein Verlust für Sie oder für Schaan bedeuten würde.

Gemeinde Schaan
Vorsteher / Gemeinderat
9494 Schaan

Und: Unterschreiben Sie den Unterschriftenbogen, sammeln sie Unterschriften und erzählen Sie's weiter!

Danke für die Unterstützung

Hotel Dux, Schaan

Familie Thöny

Die „Petition“ wurde gemäss Nachzählung der Gemeindeverwaltung von 595 Personen unterzeichnet. Davon stammen 167 (28.16 %) aus Schaan, 227 (38.28 %) aus den anderen Gemeinden Liechtensteins sowie 199 (33.56 %) aus dem Ausland.

Stellungnahme

Begriff der Petition

Das Petitionsrecht ist in Art. 42 der Verfassung geregelt. Es geht dabei darum, dass jedermann seine Wünsche und Bitten durch ein Mitglied des Landtages im Landtag vortragen lassen kann, ohne dadurch einen Rechtsnachteil befürchten zu müssen. Eine Pflicht der Organe, Petitionen zu behandeln besteht nicht. So bestimmt die Geschäftsordnung des Landtages denn auch in Art. 12 wie folgt: Eine an den Landtag gerichtete Petition kann dieser zur geeigneten Verfügung an die Regierung überweisen. Die Regierung entscheidet selbständig über die Behandlung einer an sie überwiesenen Petition.

Das Gemeindegesetz kennt kein Petitionsrecht. Die Petition von Herrn Thöny ist vom Gemeinderat am ehesten wie ein Antrag zu behandeln, wobei es dem Gemeinderat freisteht, ob er den Antrag in Behandlung zieht oder Nichteintreten beschliesst.

Begehren des Petitionsantrages

"Das Restaurant Dux gehört zum Ausflugs- und Erholungsangebot der Gemeinde Schaan. Eine vollständige Überbauung des angrenzenden Grundstückes (Parz. 578) und die Zerstörung des wertvollen Eichenbaumbestandes sind für die Unterzeichneten unzumutbar. Wir sind der Meinung, dass der Gemeindennutzen als Erholungsraum um einiges grösser ist, als der einer Überbauung. Die Parzelle (Parz. 578) wird von den jeweiligen Dux-Pächtern/Besitzern seit den 30er-Jahren genutzt. Eine Kündigung des Pachtvertrages "innert 6 Monaten", ohne jegliche Miteinbeziehung und Vorabklärung, finden wir grotesk, unüblich und unzumutbar."

Die Unterzeichneten bitten den Gemeinderat, den Baumbestand und damit diesen Erholungsort zu bewahren und dem Duxle die zum Betriebsablauf nötige Fläche dort weiterhin zur Verfügung zu stellen."

Juristische Stellungnahme

Die Parz. 578 ist immer schon in der Bauzone gewesen und nicht etwa als Wald- oder Erholungsgebiet vorgesehen. Kein Grundstücksbesitzer in der Bauzone hat einen Rechtsanspruch darauf, dass der Nachbar auf seinem angrenzenden Baugrundstück nicht bauen darf. Wie die Eigentümer des Baugrundstückes, auf dem das Hotel Dux steht, berechtigt waren, das Hotel zu bauen, so ist der jeweilige Eigentümer des Grundstückes Nr. 578 nach dem Baugesetz berechtigt, dort unter Einhaltung der baugesetzlichen Bestimmungen ein Bauwerk zu erstellen. Dies kann auch die Gemeinde Schaan dem derzeitigen Eigentümer des Grundstückes Nr. 578 nicht verbieten, weil jede Rechtsgrundlage fehlt. Wenn die Familie Thöny wünscht, dass ihr die Gemeinde auf dem Grundstück 578 weiterhin eine Pachtfläche zur Verfügung stellt, dann ist das rechtlich nicht möglich, weshalb diesem Wunsch nicht entsprochen werden kann.

Das Restaurant Dux wird nach Ansicht des Gemeinderates auch weiterhin ein Ausflugs- und Erholungsziel bleiben. Daran hat sich durch den Tausch der Parz. 578 nichts geändert. Auch das Erstellen einer Überbauung auf der Parz. 578 wird keinen so nachhaltigen Einschnitt darstellen, dass das Hotel Dux weniger Gäste haben wird. Eine künftige Überbauung auf der Parz. 578 muss die baugesetzlichen Grenzabstände einhalten.

Der Baumbestand auf der Parz. 578 und auf der angrenzenden Gemeindeparzelle Nr. 577 wird zum Teil beseitigt werden, damit die Überbauung erstellt werden kann und die Aussicht der künftigen Bewohner gewährleistet ist. Wie schon ausgeführt, handelt es sich um ein Baugrundstück und der Eigentümer hat das Recht, auf einem Baugrundstück Bäume zu beseitigen. Die Gemeinde hat kein Recht, dem Eigentümer der Parz. 578 zu verbieten, den Baumbestand auf seinem Baugrundstück zwecks Erstellung einer Überbauung zu beseitigen. Die Gemeinde versteht auch das Interesse des Eigentümers der Parz. 578, dass der Baumbestand auf der angrenzenden Gemeindeparzelle Nr. 577 entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze zwecks Gewährleistung einer besseren Aussicht gelichtet wird, was auch so vertraglich vereinbart wurde. Die unter Schutz gestellte Stieleiche auf der Parz. 578 muss der Eigentümer auch weiterhin pflegen. Es ist durchaus verständlich, dass die künftigen Bewohner der Parz. 578 auch gerne eine gute Aussicht hätten. Wenn direkt vor der Terrasse des Hotel Dux ein dichter Baumbestand wäre, sodass die Gäste keinerlei Aussicht hätten, so würde voraussichtlich auch die Antragsteller Familie Thöny diesen Baumbestand lichten wollen. Wenn also der Eigentümer der Parz. 578 den Baumbestand lichten will, damit er eine Überbauung erstellen kann, so ist das nichts Ungewöhnliches, sondern ganz normal in einer Bauzone.

Der Pachtvertrag mit den Eigentümern des Hotel Dux war im Jahre 2004 ausgelaufen. Die vertraglich vereinbarte Kündigungsfrist betrug 6 Monate und wurde von der Gemeinde auch korrekt eingehalten. Die Kündigung eines Pachtvertrages mit der beiden Vertragsparteien bekannten Kündigungsfrist ist gesetzlich so vorgesehen und zulässig. Es gibt keine Rechtsvorschrift, die einem Eigentümer vorschreibt, dass er zum Verkauf oder Abtausch eines Grundstückes die Zustimmung des Pächters oder Nachbarn einholen muss. Der Gemeinde war nicht bekannt, dass die Familie Thöny mit einem Öko-Konzept langfristig mit der Parz. 578 geplant hat. Bevor langfristige Planungen mit einem Grundstück, das im Eigentum der Gemeinde steht, gemacht werden, hätte die Familie Thöny sich beim Gemeinderat um langfristige Nutzungsrechte (Pacht, Baurecht oder Kauf) bemühen müssen.

Lediglich im Begleitschreiben zur Petition wird kurz ausgeführt, dass das Grundstück 578 zum Tausch angeboten wurde, um Boden für die Erweiterung des Altersheimes zu erwerben. Was der von den Unterzeichneten unterfertigte Petitionstext nicht ausführt, ist der Umstand, dass die Gemeinde Schaan plant, in absehbarer Zeit Alterswohnungen zu erstellen, um eine Lücke im Bereich „Betreutes Wohnen im Alter“ zu schliessen. Die im Tauschweg übernommene Parzelle in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Alters- und Pflegeheimes ist für diesen Zweck ideal geeignet. Der Tausch war nur gegen den Abtausch der Parzelle 578 realisierbar. Es wird auch nicht ausgeführt, dass das Erstellen von Alterswohnungen künftig ein dringendes Bedürfnis für viele ältere Menschen werden wird.

Der Gemeinderat hatte also nicht bloss das private Interesse der Familie Thöny am Weiterbestehen der Pachtfläche auf den Grundstück Nr. 578 gegen das Interesse an der Erstellung einer Überbauung auf der Parz. 578 abzuwägen. Vielmehr war das private Interesse der Familie Thöny am Weiterbestehen der Pachtfläche auf dem Grundstück Nr. 578 gegen das öffentliche Interesse an der Erstellung von betreuten Alterswohnungen in unmittelbarer Nähe des Alterswohnheimes vom Gemeinderat abzuwägen, wobei für den Gemeinderat das öffentliche Interesse an der Erstellung von betreuten Alterswohnungen nach wie vor überwiegt, da es sich dabei um einen wichtigen Bestandteil der Altersvorsorge handelt.

Das Begleitschreiben zur Petition erhält auch unrichtige Aussagen. Der Text enthält folgende Passage: "Auch über die vorangegangene Umzonierung wurden wir weder mündlich noch schriftlich informiert."

Durch diese Behauptung wird beim Leser der Eindruck erweckt, dass im Zusammenhang mit dem Tausch der Parz. 578 eine Umzonierung von entweder Wald oder übriges Gemeindegebiet in die Bauzone erfolgt sei, dass die Parz. 578 bis anhin gar kein Baugrundstück gewesen sei und dass die Familie Thöny bewusst über diese angebliche Umzonierung nicht informiert wurde und damit ein entscheidender Verfahrensfehler begangen worden sei. Diese Behauptung ist unrichtig, da im Zusammenhang mit dem Tausch der Parz. 578 keine Umzonierung stattgefunden hat.

Was sowohl die Petition als auch der Begleittext verschweigen, ist der Umstand, dass die Gemeinde der Familie Thöny angeboten hat, öffentliche Parkplätze zu bauen, welche vom Hotel Dux genutzt werden können und auf der Nordseite des Hotel Dux zu den bereits eingeräumten Pachtflächen noch weitere Pachtflächen zu gewähren, damit die Frage des Kinderspielfeldes, der Wäschetrocknung etc. behoben werden kann.

Zusammenfassung

Es kann festgehalten werden, dass der Gemeinderat den in der Petition geäusserten Wünschen, nämlich der Familie Thöny weiterhin eine Pachtfläche auf der Parz. 578 zur Verfügung zu stellen, rein rechtlich nicht nachkommen kann, da die Gemeinde nicht mehr Eigentümer des Grundstückes Nr. 578 ist. Es gibt keine gesetzliche Grundlage, welche die Gemeinde Schaan ermächtigen würde, einem Eigentümer eines Baugrundstückes zu verbieten, zwecks Erstellung einer Überbauung den übermässigen Baumbestand zu reduzieren. Ausserdem hat die Gemeinde eine vertragliche Zusage gemacht, dass auch der Baumbestand auf der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 577 reduziert wird. Der Gemeinderat hat jedoch - ohne dazu verpflichtet zu sein - zugesagt, öffentliche Parkflächen zu erstellen, auf denen auch die Gäste des Hotel Dux parkieren können und hat der Familie Thöny zu den bereits eingeräumten Pachtflächen auf der Nordseite des Hotel Dux weitere Pachtflächen angeboten, um die Fragen mit Kinderspielplatz, Wäschetrocknung etc. zu lösen. Dies alles wurde sowohl der Familie Thöny als auch dessen Rechtsvertreter mitgeteilt und die Familie Thöny wurde aufgefordert, ein Nutzungskonzept für die neue Pachtfläche vorzulegen, was jedoch bis anhin nicht geschehen ist.

In der Petition werden wesentliche Sachverhalte nicht angeführt, die eine neutrale Beurteilung der Sachlage gewährleisten würden, insbesondere das öffentliche Interesse an der einmaligen Gelegenheit, betreute Alterswohnungen in unmittelbarer Nähe des Alterspflegeheimes erstellen zu können, die Tatsache, dass keine Umzonierung der Parz. 578 stattgefunden hat, sondern dass es sich bei der Parz. 578 um ein ganz normales Baugrundstück handelt und dass die Gemeinde Schaan Jürgen Thöny ein sehr grosszügiges Angebot zur Lösung der Parkplatzprobleme, des Kinderspielplatzes, der Wäschetrocknung etc. gemacht hat.

Antrag

1. Der Gemeinderat genehmigt die vorliegende Stellungnahme.
2. Die Gemeindeverwaltung wird damit beauftragt, die Petitionssteller entsprechend der Stellungnahme in geeigneter Art und Weise zu informieren.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

1. Der Gemeinderat genehmigt die vorliegende Stellungnahme.
2. Die Gemeindeverwaltung wird damit beauftragt, die Petitionssteller entsprechend der Stellungnahme in geeigneter Art und Weise zu informieren.

Informationen

1. **Steuersenkungen in anderen Gemeinden**

In den Landeszeitungen war in den letzten Wochen wiederholt von Steuersenkungen in den anderen Gemeinden Liechtensteins zu lesen. Es soll vermieden werden, dass im Schaaner Gemeinderat von verschiedenen Seiten entsprechende Anträge eingebracht werden. Es wird der **Auftrag an die Finanzkommission** erteilt, das System der Gemeinde Schaan zur Festlegung des Steuerzuschlages zu überprüfen.

Es wird festgehalten, dass im Landtag verschiedene Gesetzesänderungen betreffend Steuererleichterungen beschlossen worden sind. Dies ist an sich in Ordnung. Es muss jedoch festgestellt werden, dass die Gemeinden die „Zahler“ solcher Erleichterungen sind. Die Gemeinde Schaan verliert durch die letzten Änderungen jährlich einige Hunderttausend Franken. Bei solchen Beträgen bzw. Änderungen im Steuergesetz sollten die Gemeinden künftig unbedingt einbezogen werden. Bei Motionen etc. im Landtag geschieht dies jedoch nie.

Der Gemeinderat wird informiert, dass der bei der Verteilung von Kosten gemeinsamer Projekte der Gemeinden bislang angewendete Verteilerschlüssel nach Einwohnerzahlen ebenfalls überarbeitet wird. Diese Überarbeitung benötigt jedoch einige Zeit. Es gibt bei einer solchen Verteilung nach Einwohnerzahlen wohl unbestrittene Projekte, wie z.B. die ARA, bei anderen ist dies jedoch ungerecht.

2. **Fünf Minuten ohne Licht**

Ein Gemeinderat fragt, ob die Gemeinde Schaan bei der Aktion „Licht aus - Fünf Minuten ohne Licht“ am Samstag, 08. Dezember 2007, 20.00 Uhr, mitmache.

Dazu wird geantwortet, dass darüber diskutiert worden sei. Die Strassenlampen können aus Sicherheitsgründen nicht abgeschaltet werden. Die Weihnachtsbeleuchtung ist aus naheliegenden Gründen an vielen Orten mit den Strassenlampen gekoppelt. Im Rathaus werde an einem Samstag Abend in der Regel nicht gearbeitet. Die Gemeinde Schaan wird jedoch im Gemeindeglossar und im Internet einen entsprechenden Aufruf veröffentlichen.

Schaan, 20. Dezember 2007

Daniel Hilti
Gemeindevorsteher